

**Sprechzettel für Herrn Staatsminister Sebastian Gemkow
zur 953. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 2017**

TOP 22

**„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes – Verbesserung
der Lage von Heimkindern“**

**(Drucksache 744/16 – Antrag der Freistaaten Thüringen
und Sachsen)**

Ort: Bundesrats-Plenum

Zeit: 10. Februar 2017, 09:30 Uhr

Sehr geehrter Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie ich bereits zur letzten Sitzung in diesem Haus
ausführen durfte, soll mit dem von den Freistaaten
Thüringen und Sachsen vorgelegten Gesetzesentwurf
zur Änderung des Strafrechtlichen
Rehabilitierungsgesetzes die Aufarbeitung und

Wiedergutmachung des staatlichen Unrechts in der ehemaligen DDR weiter verbessert werden.

In der ehemaligen DDR wurden Kinder, deren Eltern politisch verfolgt und deswegen inhaftiert waren, in Heimen untergebracht. Zwar können diese Kinder nach der gegenwärtigen Gesetzesfassung rehabilitiert werden. Jedoch fordert das Gesetz, dass die betroffenen Heimkinder die Anspruchsvoraussetzung – also die Unterbringungsanordnung als einen Akt der politischen Verfolgung – beweisen. Leider gelingt eine erfolgreiche Beweisführung in den wenigsten Fällen, weil die Jugendhilfeakten – soweit sie nicht bereits vernichtet wurden – den wahren Verfolgungscharakter verschleiern. Außerdem können sich die Betroffenen aufgrund ihres damaligen Alters meist nicht an die Umstände ihrer Heimunterbringung erinnern und ihre Eltern sind möglicherweise nicht mehr am Leben. Daher bleiben viele betroffene Heimkinder von einer strafrechtlichen Rehabilitierung derzeit ausgeschlossen.

Dieses Ergebnis, sehr geehrte Damen und Herren, widerspricht dem Zweck des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, staatliches Unrecht in der DDR wiedergutzumachen. Es trägt auch der Lebenswirklichkeit in der ehemaligen DDR nicht ausreichend Rechnung. Die politische Verfolgung und die Inhaftierung der Eltern wirkte sich im Alltag zwangsläufig auf die gesamte Familie aus. Die gegenwärtige Rechtslage führt aber dazu, dass den politisch verfolgten und inhaftierten Eltern eine Rehabilitierung zukommt, ihren durch die Heimunterbringung im gleichen Maße betroffenen Kindern eine solche faktisch versagt wird. Ein solches Ergebnis kann nicht hingenommen werden.

Um die beschriebenen Beweisschwierigkeiten zu beseitigen, sieht der Gesetzesentwurf eine Ergänzung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes dahingehend vor, dass der Nachweis des Verfolgungszwecks der Unterbringungsanordnung künftig nicht mehr erforderlich ist. Vielmehr soll

nunmehr der Nachweis genügen, dass die Eltern aus politischen Gründen inhaftiert waren, diese rehabilitiert worden sind und ihre Kinder gleichzeitig in einem Heim untergebracht waren.

Darüber hinaus können betroffene Heimkinder, die bereits einen Antrag auf Entschädigungsleistungen gestellt hatten, der abgelehnt wurde, erneut einen Antrag stellen.

Da dem Freistaat Sachsen die Aufarbeitung und Wiedergutmachung des staatlichen Unrechts in der ehemaligen DDR ein wichtiges Anliegen ist, freut es mich vor diesem Hintergrund, dass sowohl der Rechtsausschuss sowie der Ausschuss für Frauen und Jugend als auch der Finanzausschuss dem Bundesrat empfehlen, den Gesetzesentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Ich bin mir sicher, dass mit den gesetzlichen Neuregelungen die Rehabilitierung von Heimkindern in der ehemaligen DDR zügig umgesetzt werden kann. Dadurch wird deren persönliches Schicksal endlich angemessen gewürdigt.

Vielen Dank.